



Merkblatt für die Erstellung von Baugesuchsplänen

Die Baugesuchspläne, welche aus den Daten der amtlichen Vermessung (AV) erstellt werden (nachfolgend Katasterplan genannt), haben folgende Minimalanforderungen zu erfüllen:

Grundsätzliches	Die Darstellung des Katasterplanes hat sich im Wesentlichen nach dem Plan für das Grundbuch zu richten. Hinweis unter: www.cadastre.ch/legende Die Objekte der AV dürfen weder in der Lage verändert noch ausgeblendet werden.
Titel	Im Minimum sind Gemeindegemeinde, Planmassstab und Nordpfeil anzugeben.
Massstab	In der Regel 1:500
Darstellung	Die Grundstücksgrenzen sind dicker (Strichbreite) darzustellen als die übrigen Linien des Planes. Unterschiedliche Linienarten der AV sind wenn möglich in ähnlicher Art zu unterscheiden (ausgezogen, gestrichelt, punktiert). Die Grenzzeichen (Grenzpunkte) sind darzustellen, wenn möglich freigestellt. Die Grundstücksnummern sind darzustellen (grösser als andere Nummern), auch jene der Nachbargrundstücke vom Baugrundstück. Die Nummern der <u>nicht rechtskräftigen</u> (projektierten) Grundstücke sind zu unterstreichen. Für die Darstellung des Bauprojektes sind die kantonalen Vorschriften zu beachten.
Rückweisung	Erfüllt der Baugesuchsplan die erwähnten Anforderungen bezüglich Inhalt und Darstellung sowie für eine kantonal abhängige Beglaubigung nicht, kann dieser von der zuständigen Stelle zurückgewiesen werden.

Beispiel (ohne Bauprojekt):

Gemeinde Musterdorf, 1:500

